

# Satzung

## Kreisjagdverband Berchtesgadener Land e.V.



Neufassung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.10.2024

# I

## Verein, Vereinszweck

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreisjagdverband Berchtesgadener Land e.V. im Landesjagdverband Bayern – Bayerischer Jagdverband e.V.“  
Er ist korporatives Mitglied des Landesjagdverband Bayern e.V. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen (§21 BGB)
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berchtesgaden  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Satzung des Landesjagdverbandes Bayern Bayerischer Jagdverband e. V. (im Folgenden auch Landesjagdverband oder LJV genannt) ist in ihrer jeweils geltenden Fassung für den Verein und seine Mitglieder verbindlich, soweit sie den Vorschriften des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht widersprechen.

### § 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein fördert den Natur-, den Landschafts-, den Umwelt- und den Tierschutz sowie die freilebende Tierwelt im Rahmen des Jagdrechts. Der Verein fördert das Jagdwesen als Kulturgut.
- (2) Die Zweckerfüllung geschieht insbesondere durch:
  - a) Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung einer den Landschaftlichen und landeskulturellen Verhältnissen entsprechenden artenreichen und gesunden freilebenden Tierwelt, sowie der Sicherung ihrer Lebensgrundlagen (Naturschutz).

- b) Aufklärung der Allgemeinheit über Wert und Nutzen, Schutz und Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt und über Ursachen Auswirkungen und Abwehr schädlicher Umwelteinflüsse (Naturschutz).
  - c) Pflege und Förderung aller Zweige des Jagdwesens, der ethischen Aspekte der Grundsätze der Waidgerechtigkeit, des jagdlichen Brauchtums, der jagdlichen Aus- und Weiterbildung, des jagdlichen Schrifttums, sowie der jagdkulturellen Einrichtungen (Tierschutz und Förderung der Bildung).
  - d) Einwirkung auf die öffentliche Meinungsbildung über die Notwendigkeit der nachhaltigen Jagd, den Wert und den Nutzen, sowie den Schutz und die Erhaltung artenreicher Bestände der natürlichen Tier- und Pflanzenwelt, die Darstellung der Tätigkeit der Jäger im Rahmen einer unter Berücksichtigung der ethischen Grundsätze durchzuführenden Jagd und ihres ehrenamtlichen Einsatzes für Fauna und Flora in ihren Revieren.
- (3) Der Verein führt im Auftrag der Jagdbehörde die alljährliche Hege- und Naturschutzschau durch, organisiert die Hegegemeinschaften, hält je nach Bedarf Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde, Ausbildungskurse für die Jägerprüfung und Fortbildungsveranstaltungen für die Jäger ab und macht mit weiteren Veranstaltungen, Werbung für die dem Vereinszweck dienenden Aufgaben gegenüber der Allgemeinheit.

## II

# Mitgliedschaft

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden.
- (2) Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag notwendig, über den der Vorstand entscheidet.
- (3) Der Verein kann natürlichen Personen die Ehrenmitgliedschaft verleihen, für besondere Verdienste um die Aufgaben und Ziele des Vereins. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen.
- (4) Der Verein kann **Zweitmitglieder** aufnehmen; dies sind Personen, die bereits Mitglied in einer Kreisgruppe des LJV sind und für die der LJV Abgaben des Vereins an sich nicht verlangt. Zweitmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern in Rechten und Pflichten gleichgestellt. Der Vereinsbeitrag für Zweitmitglieder reduziert sich um die Abgabe an den LJV.

## § 5 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austrittserklärung
  - c) durch Ausschluss
  - d) durch Suspendierung auf Antrag des Landesjagdverbandes
- (2) Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen gegenüber dem Vorstand und muss dort zugehen spätestens 3 Monate vor Schluss des Geschäftsjahres. Die Schriftform ist gewahrt bei Übermittlung per Fax oder per Email, wenn eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennbar ist. Der Ausschluss eines Mitglieds ist insbesondere auch möglich bei Nichtzahlung eines oder mehrerer Mitgliedsbeiträge trotz erfolgter schriftlicher Mahnung und Fristablauf.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen diese §5 gelten für ordentliche Mitglieder ebenso wie für Ehrenmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands oder durch mit Mehrheit gefasstem Beschluss der Mitgliederversammlung entzogen werden, wenn das Ehrenmitglied sich der ihm zugeordneten Ehrung durch sein weiteres Verhalten nicht würdig gezeigt hat, oder nachträglich Erkenntnisse bekannt werden, die der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entgegenstehen würden.
- (4) Der Ausschluss und/oder die Suspendierung erfolgen durch den Vorstand. Die Erklärung ist zu begründen und vom 1. Vorsitzenden, hilfsweise von dessen Vertretern, zu unterzeichnen und zu versenden an die zuletzt bekannte Adresse des betroffenen Mitglieds. Die Übermittlung per E-Mail ist möglich, soweit die Erklärung eine eigenhändige Unterschrift des Erklärenden erkennen lässt. Die Erklärung wirkt mit Zugang der Erklärung, hilfsweise sieben Tage nach Absendung der Erklärung wenn die Adressierung den Erfordernissen dieser Vorschrift genügt. Der Ausschluss (Suspendierung) kann im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes veröffentlicht werden.
- (5) Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Ausschluss- bzw. Suspendierungs-Erklärung die Beschwerde zu; diese ist zu richten an den Vorstand und muss innerhalb der Frist dort zugehen. Bei Fristversäumung ist in begründeten Ausnahmefällen Wiedereinsetzung möglich, entsprechend den allgemeinen zivilrechtlichen Regeln.

Der Gesamt-Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss der Beschwerde abhelfen, ansonsten ist die Beschwerde in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, hilfsweise in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, zur Abstimmung zu stellen.
- (6) Mit dem rechtskräftigen Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bis zum Ende des betroffenen Geschäftsjahres. Im Falle eines Beschwerdeverfahrens ruhen alle

Mitgliedschaftsrechte des Beschwerdeführers. Im Falle eines Beschwerdeverfahrens ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Beschwerdeführers.

Eine Rückzahlung von geleisteten Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden an den Ausgeschlossenen erfolgt nicht.

## **§ 6 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten..
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Verwirklichung seiner Zwecke ebenso wie die Mitglieder Die Belange des Landesjagdverbandes zu fördern verpflichtet sind, namentlich im Bereich des Naturschutzes, Tierschutzes und der Wahrung der deutschen Waidgerechtigkeit.

## **III Organe**

### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung
- (2) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit einen Beirat berufen, der in der Regel nicht mehr als fünf Mitglieder umfassen sol. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in grundsätzlichen Fragen des Vereins zu beraten. Der Beirat ist nicht Organ des Vereins.
- (3) Soweit Vereinsmitglieder im Rahmen der vorgenannten Organe oder des Beirats tätig sind haben sie Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung eine pauschale Vergütung für geleisteten Zeitaufwand festlegen. Soweit Vereinsmitglieder im Rahmen der vorstehend genannten Tätigkeiten oder sonstige Vereinsmitglieder für Vereinszwecke berufsspezifisch tätig werden, können sie eine ortsübliche Vergütung oder gesetzlich festgelegte Vergütungen beanspruchen.

## **§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem 1. und 2. Schatzmeister und dem 1. und 2. Schriftführer, wobei die vorgenannten Vorstandsmitglieder den „geschäftsführenden Vorstand“ darstellen.  
Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer wählen, die für die laufende Amtszeit vom geschäftsführenden Vorstand mit speziellen Aufgaben der Vorstandstätigkeit betraut werden können. Zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand bilden sie den „Gesamt-Vorstand“
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Vertretungsorgan) sind der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertretenden Vorsitzende.  
Diese drei Vorsitzenden sind allein für den Verein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis können die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, die nicht nachgewiesen werden muss, tätig werden.
- (3) Soweit in dieser Satzung der Begriff Vorstand ohne nähere Erläuterung verwendet wird, ist der geschäftsführende Vorstand (§ 8 Abs. 1) angesprochen.
- (4) Der Gesamt-Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von vier Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands kommissarisch im Amt.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Alle Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich. Sie sind für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht laut dieser Satzung oder laut Gesetz der Mitgliederversammlung übertragen sind.
- (2) Die Kassenführung im engeren Sinne erfolgt durch den Schatzmeister; die Verantwortung für die Kassenführung liegt beim Vorstand. Bis zum 31.03. soll der Schatzmeister dem Vorstand die Rechnungsabschlüsse des letzten Geschäftsjahres vorlegen. Die Rechnungslegung des Vereins soll durch zwei Kassenprüfer geprüft werden, die die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung und die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer berichten der (ordentlichen) Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand organisiert die Hegegemeinschaften. Nach Abgrenzung des räumlichen Wirkungsbereichs der Hegegemeinschaften ruft er die Revierinhaber einer räumlich abgegrenzten Hegegemeinschaft zusammen, veranlasst die Wahl des Hegegemeinschaftsleiters und seines Stellvertreters. Ebenso veranlasst er die Neuwahl bei Ausscheiden oder

nach Ablauf der Amtszeit der Hegegemeinschaftsleitung. Der Vorstand soll die Vorsitzenden der im Wirkungsbereich des Vereins vorhandenen Hegegemeinschaften zur Beratung in allen jagdlichen Fragen zuziehen. Weitergehend berät und unterstützt der Vorstand die Hegegemeinschaften bei der Wahrnehmung deren Aufgaben und nimmt soweit möglich an deren Sitzungen teil.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Mitglieder fassen Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied kann nur mit seiner eigenen Stimme abstimmen und sich höchstens von zwei Mitgliedern zur weiteren Stimmabgabe bevollmächtigen lassen. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl der Mitglieder des Gesamt-Vorstandes
  - b) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes
  - c) Genehmigung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres und die Genehmigung des Haushaltsplanes für das Folgejahr
  - d) Entlastung des Gesamt-Vorstandes
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - f) Änderung der Satzung und des Vereinszwecks
  - g) Auflösung des Vereins
  - h) Erledigung an anderer Stelle dieser Satzung der Mitgliederversammlung übertragener Aufgaben

## **§ 11 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden (hilfsweise im Vertretungsfall von einem der beiden Stellvertreter) mit einer Frist von mind. 3 Wochen unter Benennung der Tagesordnung einberufen  
Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung soll schriftlich erfolgen durch Fax oder per E-Mail und durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins und Veröffentlichung in der PNP.  
Das Präsidium des LJV und die Vorsitzenden der Hegegemeinschaften sind gesondert schriftlich (Fax oder Email ausreichend) einzuladen; diesen ist die Teilnahme an der Mitgliederversammlung zu gestatten. Ebenfalls kann

Vertretern der Jagdbehörde die Teilnahme an der Mitgliederversammlung gestattet werden.

- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Nicht rechtzeitig eingebrachte Ergänzungen zur Tagesordnung werden nicht behandelt.
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung) führt der 1. oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden oder bei deren Verhinderung das älteste anwesende Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands. Der Versammlungsleiter kann die Zustimmung der Mitgliederversammlung zur Abarbeitung einzelner Tagesordnungspunkte die Leitung der Mitgliederversammlung an eine andere Person übertragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

## **§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn dies mind. Der 10. Teil der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.
- (2) Eine von Vereinsmitgliedern satzungsgerecht beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Zugang des Antrags beim Vorstand nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen der ordentlichen Mitgliederversammlung einberufen werden,
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 13 Beschlussfassung (Wahlen) der Mitgliederversammlung**

- (1) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas



anderes bestimmen. Stimmenthaltungen zählen zur Mehrheitsfindung nicht mit. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen (gültigen) Stimmen erforderlich.

- (2) Die Art der Abstimmung (Wahl) bestimmt grundsätzlich der Versammlungsleiter; die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine vom Vorschlag des Versammlungsleiters abweichende Form der Abstimmung festlegen.  
Blockabstimmung /Blockwahl ist zulässig.
- (3) Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einem Protokoll festzuhalten. Die Protokollierung übernimmt der bei Beginn der Versammlung (noch) im Amt befindliche Schriftführer, hilfsweise dessen Stellvertreter oder ein vom Versammlungsleiter beauftragtes Vereinsmitglied bis zum Ende der Versammlung unabhängig vom etwaigen Amtswechsel durch eine Neuwahl. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Das Protokoll ist bei den Unterlagen des Vereins aufzubewahren. Neben etwaigen gesetzlichen Erfordernissen der Veröffentlichung können insbesondere Wahlergebnisse auch veröffentlicht werden im Mitteilungsblatt des Landesjagdverbandes

## IV

### Auflösung, Schlussbestimmungen

#### § 14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden die jeweils einzelvertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Bürgerstiftung Berchtesgadener Land“
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### § 15 Datenschutzbestimmungen

- (1) Zur Zweckerreichung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie im Hinblick auf dessen Mitgliedschaft im Landesjagdverband erhebt, verarbeitet und nutzt der Verein unter Beachtung der gesetzlichen

Bestimmen (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder. Insbesondere werden Name und Anschrift, Bankverbindungen, Telefonnummern sowie E-Mail-Adressen und Geburtsdaten der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Auf die Mitgliederverwaltung im Bereich des Landesjagdverbandes wird gesondert hingewiesen.

- (2) In dem Mitteilungsblatt des Vereins sowie auf dessen Homepage kann der Verein berichten über Ehrungen, Geburtstage und sonstige mit Vereinsmitgliedern zusammenhängende Ereignisse. Hierbei können Fotos und personenbezogene Daten veröffentlicht und insbesondere auch an andere Medien übermittelt werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten
  - b) Berichtigung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn diese unrichtig sind
  - c) Sperrung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn sich bei behaupteten Unrichtigkeiten weder deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit feststellen lässt.
  - d) Löschung seiner persönlichen Daten zu verlangen, wenn die Speicherung unzulässig war.

Über die vorstehenden Rechte hinaus hat jedes Mitglied das Recht, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung und Weitergabe seiner Daten generell zu widersprechen mit Ausnahme der zur Mitgliederverwaltung im Landesjagdverband notwendigen Datenerfassung und Datenübertragung

- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogenen Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch für die Zeit nach dem Ausscheiden aus dem Verein oder Beendigung der für den Verein zu erledigenden Tätigkeit

## **§ 16 Haftungsbegrenzung**

- (1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.
- (2) Ehrenamtlich tätige Organ- und Amtsträger des Vereins oder besondere Vertreter und sonstige Mitglieder, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit eine Vergütung erhalten, die jährliche € 720,00 übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein bei Erfüllung ihrer Vereinstätigkeiten nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist der Sitz des Vereins.
- (2) Diese Satzung ersetzt die zuletzt gültige Satzung des Vereins vom 24.10.1986  
Diese Satzung ist beschlossen worden in der Mitgliederversammlung am 17.10.2024 und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft